

Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“

zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Anlage TOP 3

Die Bundesrepublik Deutschland

- Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ –

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Länder schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Investitionen des DigitalPakts Schule in digitale kommunale Bildungsinfrastruktur ermöglichen deutschlandweit eine deutliche Stärkung der Grundlagen für digital gestütztes Lehren und Lernen. Die Schulschließungen bzw. der eingeschränkte Schulbetrieb infolge der COVID-19 Pandemie haben Schulen und Schulträger wie auch die Länder in ihrer Verantwortung für die Schulen vor enorme Herausforderungen gestellt und werden die Akteure auch im Verlauf der Pandemie weiterhin fordern. Zugleich wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die digitalen Bildungsinfrastrukturen mit der Administration von Lehr-Lern-Infrastrukturen entstehen. Der Bund hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, die Länder in ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in den zügigen Auf- und Ausbau digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen durch zusätzliche 500 Millionen Euro zur Förderung von professionellen Strukturen zur Administration zu unterstützen. Im Gegenzug verstärken die Länder ihre Anstrengungen zur Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitaler Lehr-Lern-Szenarien (z. B. Technik, Didaktik, Medienkompetenz). Die Mittel des Bundes werden als Finanzhilfen gemäß Art. 104c GG gewährt.

§ 1 - Umfang der Finanzhilfen

(1) Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber gewährt der Bund den Ländern über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1, 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) sowie den im Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Sofortausstattungsprogramm“ hinaus gewährten Finanzhilfen zweckgebunden weitere Finanzhilfen in Höhe von 500 Millionen Euro.

(2) Die Länder einschließlich der Kommunen erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens zehn von Hundert dieser weiteren Bundesmittel gemäß § 8 Abs. 4 VV.

§ 2 - Fördergegenstände und Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen dienen in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule, sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule der Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden.

(2) Förderfähig sind

- a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.
- b) pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Ländern oder bei Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und -Administratoren in Höhe von bis zu € 10.000,- einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

§ 3 – Antragsberechtigung

(1) Die Förderung erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe der auf Grundlage und im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung auszugestaltenden Förderbekanntmachung des jeweiligen Landes.

(2) Antragsberechtigt sind Länder, Schulträger sowie interkommunale Träger sowie insbesondere auch mit der Durchführung betraute Organisationen im Rahmen der jeweiligen Förderbekanntmachung.

(3) Antragsberechtigt für Aufwendungen für Qualifizierung und Weiterbildung sind im Bereich landesweiter Strukturen die Länder, im Bereich regionaler Dienstleister die Kommunen und sonstige Sachaufwandsträger.

§ 4 – Verstärkung der Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der digitalen Bildung

(1) Länder, die Mittel gemäß dieser Zusatzvereinbarung „Administration“ in Anspruch nehmen, verstärken die Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitale Bildung. Bezugszeitpunkt für die diesbezüglichen Anstrengungen der Länder ist das Schuljahr 2018/19.

(2) Die Fortbildungsmaßnahmen beinhalten didaktische und technische Fortbildung von Lehrkräften zu digitalen Lehr- und Lernszenarien, die die Unterstützungsleistung für Schulen bietet, um sowohl in präsenz- als auch in distanzorientierten digitalen Lernsettings erfolgreich arbeiten zu können. Eingeschlossen sind die strategische Fortbildung von Mitgliedern der Schulleitungen und weitere systemische Maßnahmen in zuvor genannten Themenfeldern.

(3) Die Länder definieren bilateral mit dem Bund Kriterien für den Nachweis der Verstärkung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage der Anlage zu dieser ZV. Die Festlegungen berücksichtigen dabei die Situation des jeweiligen Landes. Es wird ein einheitliches Berichtsraster angestrebt.

(4) Über die Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen berichten die Länder im Rahmen ihrer Berichtspflichten gemäß § 18 VV mit der Maßgabe, dass nur zum Stichtag 31.12. über das vergangene Schuljahr berichtet wird. Der erste Bericht wird über das Schuljahr 2020/2021 mit dem Stichtag 31.12.2021 zum 15.02.2022 fertiggestellt.

§ 5 - Förderzeitraum

Förderfähig sind nur Investitionen und befristete Ausgaben nach Maßgabe von § 2, die zwischen dem 03.06.2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule getätigt wurden.

§ 6 - Programmsteuerung, Bekanntmachungen

(1) Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen, die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung die Kriterien zur Antragstellung und Bewilligung enthalten (Bekanntmachungen).

(2) Jedes Land erstellt vor Beginn der ersten Maßnahmen im Benehmen mit dem Bund seine Bekanntmachungen. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land die gemeinsame Steuerungsgruppe über den geplanten Inhalt der Bekanntmachungen. Anschließend veröffentlicht das Land die Bekanntmachungen. Das Land kann nach dem gleichen Verfahren die Bekanntmachungen ändern und weitere Bekanntmachungen veröffentlichen.

§ 7 – Antragswesen

(1) Die Mittel werden auf Antrag gewährt und über benannte Stellen bereitgestellt. Die Aufgaben der benannten Stellen gemäß Satz 1 entsprechen § 7 VV.

(2) Antragsteller dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge stellen.

(3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren zum Aufbau von Admin-Strukturen derart, dass die Anträge Angaben enthalten zum dauerhaften Betrieb und ggf. zum Bezug zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 VV.

§ 8 –Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Die Bundesmittel verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel wie folgt, wobei öffentliche und private Träger anteilig zu berücksichtigen sind:

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	65.064.000
Bayern	15,56491%	77.824.550
Berlin	5,13754%	25.687.700
Brandenburg	3,01802%	15.090.100
Bremen	0,96284%	4.814.200
Hamburg	2,55790%	12.789.500
Hessen	7,44344%	37.217.200
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	9.920.950
Niedersachsen	9,40993%	47.049.650
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	105.433.800
Rheinland-Pfalz	4,82459%	24.122.950
Saarland	1,20197%	6.009.850
Sachsen	4,99085%	24.954.250
Sachsen-Anhalt	2,75164%	13.758.200
Schleswig-Holstein	3,40526%	17.026.300
Thüringen	2,64736%	13.236.800
Gesamt	100,00%	500.000.000,00

(2) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 eines Landes. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

§ 9 - Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Länder und Kommunen führen die von ihnen in Umsetzung der KMK-Strategie Bildung in der digitalen Welt bereits begonnenen Förder- und Investitionsprogramme wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

§ 10 - Doppelförderung

Doppelförderungen sind unzulässig. Die Länder stellen sicher, dass es keine Doppelförderungen von Qualifizierungsmaßnahmen nach § 2 lit. b) dieser Vereinbarung und anderen Vorhaben im DigitalPakt Schule gibt. Produktschulungen, die in Vorhaben gem. § 3 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule mit Bundesmitteln gefördert werden, sind nicht auf Fortbildungen der Länder nach § 4 dieser Zusatzvereinbarung anrechenbar. Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 11 - Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden auf Grundlage der Bekanntmachungen dieser ZV „Administration“ bewilligt.

(2) Bei Planung, Durchführung und Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

(3) Die Anforderungen an die Mittelplanung gemäß § 11 VV bleiben unberührt.

(4) Die Maßnahmen dieser Zusatzvereinbarung „Administration“ sind bis zum 31.12.2025 vollständig abzurechnen.

§ 12 - Nachweis der Verwendung; Kontrolle

Die Nachweiskontrolle in § 12 VV wird dahingehend ergänzt, dass § 12 Abs. 2 VV um folgende Angaben erweitert wird:

- Verbindung der Maßnahmen nach dieser Zusatzvereinbarung „Administration“ zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt sowie weiterer Zusatzvereinbarungen
- Höhe der Ausgaben für Personalmittel gemäß § 2 Abs. 2 a) Var. 1
- Höhe der Ausgaben für Sachmittel gemäß § 2 Abs. 2 a) Var. 2
- Höhe der Ausgaben für Qualifizierung und Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 2 b)

§ 13 - Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

Beträge, die nicht entsprechend des § 2 dieser Zusatz-Verwaltungsvereinbarung verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden. § 13 VV bleibt unberührt.

§ 14 – Bezugnahme zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

(1) Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

(2) Für den Zeitraum ab den Schulschließungen infolge der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2021 gilt § 6 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) der VV DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 mit der Maßgabe, dass technisch-pädagogische Einsatzkonzepte der antragbewilligenden Stelle spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen sind.“

§ 15 - Laufzeit, Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft und endet mit dem Ablauf der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

Berlin, den 03. November 2020

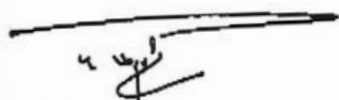
Gruja Karlic
Für die Bundesrepublik Deutschland

Stuttgart den 14/10/20

St. Gimm

Für das Land Baden-Württemberg

München den 29.10.2020



Für den Freistaat Bayern

Berlin den 9.10.2020

Sandra Scherer

Für das Land Berlin

Potsdam den 27.10.2020

Bild. Fr.

Für das Land Brandenburg

Bremen den 27.10.20



Für die Freie Hansestadt Bremen

Hamburg den 06.10.2020



Für die Freie und Hansestadt Hamburg

WIESBADEN den 28/10/20



Für das Land Hessen der Hessische Kultusminister

Schwerin den 15.10.20



Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

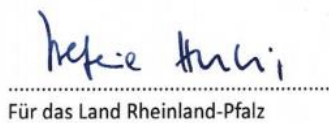
Hannover, den 23.10. 2020


Grant Hendrik Tonne
Der Niedersächsische Kultusminister

Düsseldorf den 30. Oktober 2020


Für das Land Nordrhein-Westfalen

Heinz den 5. Oktober 2020


Für das Land Rheinland-Pfalz

Saarbrücken den 30.10.2020


Für das Saarland

Dresden den 13.10.2020


Für den Freistaat Sachsen

Hagen den 29.9.2020

B. N.
Für das Land Sachsen-Anhalt

Kiel den 6. Oktober 2020

[Signature]
Für das Land Schleswig-Holstein

Erfurt, den 19.10.2020

Kelmut Hofer
Für den Freistaat Thüringen

Anlage zu TOP 4

Datum: 02.11.2020

Gutachten des Difu bescheinigt erheblichen Finanzbedarf

Kommunen brauchen jährlich 610 Millionen Euro für Straßen

Erhebliche Mängel an den Gemeindestraßen in Sachsen-Anhalt

Magdeburg .- Ein Investitionsstau von etwa 3,7 Mrd. Euro und Unterhaltungsrückstände von weiteren rund 505 Mio. Euro sind das vorläufige Ergebnis eines Gutachtens des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) in Berlin zur Lage der Gemeindestraßen in Sachsen-Anhalt. Das Gutachten auf Basis einer Befragung bei den Städten und Gemeinden im Sommer 2020, das im Auftrag des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt (SGSA) erstellt wurde, befindet sich derzeit in der Endabstimmung. „Schon jetzt zeigt sich aber schlaglichthaft, welche erhebliche Lasten auf die Kommunen in Sachsen-Anhalt in den nächsten Jahren zukommen“, betonte SGSA-Präsident, Magdeburgs Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper. „Vor dem Hintergrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge muss der Landtag sich jetzt der Aufgabe stellen, ein neues System der Finanzierung kommunaler Straßen zu entwickeln“!

Rund 37 Prozent und damit mehr als ein Drittel der Gemeindestraßen in den antwortenden Kommunen befinden sich in einem sehr schlechten oder schlechten Zustand und nur rund 31 Prozent in einem guten oder sehr guten Zustand. Das Difu hat den Umfang des gemeindlichen Straßennetzes in Sachsen-Anhalt mit rund 17.700 km ermittelt. Hinzu kommen land- und forstwirtschaftliche Wege von 16.500 km und rund 2.000 km straßenunabhängige Rad- und Geh-

wege. „Daraus folgern wir“, so Jürgen Leindecker, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, „dass sich in Sachsen-Anhalt mehrere Tausend Kilometer des gemeindlichen Straßennetzes in desolatem Zustand befinden.“

Besorgniserregend seien vor allem auch der Zustand der Brücken im kommunalen Straßennetz, erläuterte Dr. Trümper. „Brücken können wir nicht einfach auf Verschleiß fahren“, betonte Trümper. „Hier muss rechtzeitig gehandelt werden, um Unfälle und Schäden zu verhindern.“ Für die Brücken in Sachsen-Anhalt beziffert das Difu den Investitionsbedarf bis 2025 auf rund 635 Mio. Euro.

Nach den Hochrechnungen des Difu entfallen von dem mit insgesamt ca. 3,7 Mrd. Euro bezifferten Investitionsbedarf bis 2025 etwa 3,5 Mrd. Euro auf Investitionen für Straßenausbaumaßnahmen. Hieraus lasse sich, so Trümper, 2020 eingeschlossen, ein jährlicher Investitionsbedarf in Straßenausbaumaßnahmen von über 570 Mio. Euro ableiten. Diese Bedarfe müsse der Landesgesetzgeber angemessen berücksichtigen. „Die im Gesetzentwurf zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vorgesehenen 15 Mio. Euro Kompensation stehen im krassen Widerspruch zum tatsächlichen Bedarf“, so der SGSA-Präsident.

Der Instandhaltungs- und Unterhaltungsbedarf bis 2025 wird im Gutachten mit 505 Mio. Euro beziffert. Das Difu ermittelte für die Jahre 2016 bis 2019 durchschnittliche Investitionen der Städte und Gemeinden von rund 147 Mio. Euro sowie Instandhaltungsmaßnahmen von rund 43 Mio. Euro. Diese Summen, so SGSA-Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, würden den erheblichen Investitions- und Unterhaltungsstau der vergangenen Jahre aufzeigen. „Das gemeindliche Straßennetz ist bereits auf Verschleiß gefahren worden“, betont Leindecker. Die Gründe hierfür seien vor allem die unzureichende Finanzausstattung der Städte und Gemeinden. Verschärft werde die Situation durch die steigende Belastung der gemeindlichen Straßen durch Lkw- und Schwerlastverkehr.

Städte und Gemeinden benötigten neben einer angemessenen Kompensation der gemeindlichen Einnahmeausfälle im Falle der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge dringend ein Gesamtkonzept zur Sicherstellung der Refinanzierung des kommunalen Straßenbaus, forderten Trümper und Leindecker ein. Andernfalls drohe das gemeindliche Straßennetz auf Vorwende-Niveau zurückzufallen. Trümper und Leindecker erinnerten an die erst im Frühjahr im Landeshaushalt

2020/2021 vorgenommene komplette Streichung der Investitionsmittel für den kommunalen Straßenbau. „Den Bürgern muss deutlich gesagt werden, dass das Straßennetz unter diesen Bedingungen noch weiter verschlissen wird“, resümierte Dr. Trümper.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ausschuss für Finanzen des
Landtages von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

vorab E-Mail: petra.meier@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Anlagen zu TOP 5

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
7/6524

Unser Zeichen
Corona jl-kr

Datum
30.09.2020

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt in Folge der Corona-Pandemie (GewStAusgleichsG LSA)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Meister,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können. Eingangs möchten wir kurz auf das abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene eingehen, da in der finalen Version Änderungen vorgenommen wurden, die für die Umsetzung in den Ländern von entscheidender Bedeutung sind.

1. Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder und zur Änderung des Grundgesetzes

Am 17.09.2020 hat der Bundestag und am 18.09.2020 der Bundesrat das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder und zur Änderung des Grundgesetzes beschlossen. Hiermit besteht die Möglichkeit, den Gemeinden in 2020 durch Bund und Länder insgesamt rd. 11 Mrd. Euro für Corona-bedingt wegfallende Gewerbesteuereinnahmen zukommen zu lassen. Zudem erhöht der Bund dauerhaft seinen Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Kosten der Unterkunft) um weitere 25 Prozent und somit auf insgesamt bis zu 74 Prozent. Die ostdeutschen Bundesländer erfahren zudem eine finanzielle Entlastung indem ihr Erstattungsanteil für Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR an den Bund, von 60 auf 50 Prozent gesenkt werden.

Das beschlossene Bundesgesetz enthält gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf neben konkretisierten Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bund, eine Klarstellung der ausschließlichen Verwendung für Gewerbesteuerausfälle der Kommunen und eine gesetzliche Regelung, dass die Kompensationsmittel für den Gewerbesteuerverlust noch in diesem Jahr in den kommunalen Kassen ankommen müssen.

2. Entwurf eines GewStAusgleichsG LSA

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein GewStAusgleichsG werden die rechtlichen Grundlagen für den anteiligen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in Sachsen-Anhalt geschaffen. In Anbetracht der zu erwartenden erheblichen Gewerbesteuerausfälle der Städte und Gemeinden in 2020 ist es richtig und wichtig, schnellstmöglich einen rechtssicheren Handlungsrahmen zu schaffen.

Laut aktueller September-Steuerschätzung beläuft sich das unterstellte Aufkommen der Gewerbesteuer (netto) der Gemeinden in Sachsen-Anhalt für 2020 auf voraussichtlich 579 Mio. Euro. Dies ist gegenüber dem Aufkommen in 2019 i. H. v. 770 Mio. Euro ein dramatischer Rückgang um 191 Mio. Euro (-24,8 %) der stärker ausfällt als bei der Finanzkrise 2009. Diese Durchschnittsbetrachtung weicht von der tatsächlichen Entwicklung vor Ort zum Teil deutlich ab. Gewerbesteuermindereinnahmen von zum Teil deutlich über 50 Prozent sind angesichts vorliegender Daten zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes für das 1. und 2. Quartal 2020 keine Seltenheit.

Es gibt aber auch Gemeinden, die gegenüber dem Vorjahr zumindest bisher keine Gewerbesteuermindereinnahmen verbuchen. Da jedoch in der Debatte um die Gewerbesteuerkompensation Abweichungen vom Haushaltsplan 2020 keine Rolle gespielt haben, bleiben Fallkonstellationen unberücksichtigt, wo Gemeinden zwar keine Gewerbesteuermindereinnahmen gegenüber dem Vorjahr aufweisen, aufgrund deutlicher Abweichungen vom Haushaltsplanansatz jedoch gezwungen sind, umfassende Konsolidierungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Im Hinblick auf die mit der Kompensation erhoffte konjunkturstabilisierende Wirkung durchaus ein Wermutstropfen.

Für die Zeit nach 2021 wird mit einem Wiederanstieg der Gewerbesteuer gerechnet, der jedoch lt. aktueller Steuerschätzung langsamer ausfallen wird, als noch im Mai 2020 angenommen. Auch hier wird es viele kommunalindividuelle Abweichungen geben. Das Vorkrisenniveau dürfte nicht vor 2024 erreicht werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Absatz 1 bestimmt als Basis für die Ermittlung der Ausgleichszuweisungen das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in den ersten drei Quartalen 2020 im Verhältnis zum Durchschnitt der jeweils ersten drei Quartale 2017 - 2019. Zu begrüßen und sachgerecht erscheint, dass sich die Kompensationszahlungen nunmehr an den tatsächlichen Gewerbesteuerausfällen in 2020 der einzelnen Gemeinden orientieren.

Der Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen „unverzüglichen“ Kompensation einerseits und der exakten Ermittlung des durch die Corona-Pandemie entstehenden Gewerbesteuerverlustes für das gesamte Jahr 2020 wird mit diesem Vorschlag nicht vollständig aufgelöst. Leistbar wäre dies durch eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Haushaltsplanansätze für 2020 mit der Ist-Abrechnung auf Basis der Kassenstatistik 2020 gewesen. Die im beschlossenen Bundesgesetz enthaltene Priorisierung der unverzüglichen Weiterreichung der Kompensationsmittel bis

zum 31.12.2020 hat hingegen zur Folge, dass eine punktgenaue Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle 2020 der einzelnen Gemeinden als Grundlage für eine Erstattung nicht möglich sein wird.

Jedoch kann nach wie vor eine weitere Annäherung an die tatsächlichen Gewerbesteuerverluste 2020 über das 3. Quartal 2020 hinaus vorgenommen werden. Eine weitere Annäherung nach dem Vorbild des bayerischen Modells wäre grundsätzlich möglich. Hier werden für 2020 die Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen bis zum 20.11.2020 berücksichtigt. Für die ersten drei Quartale soll dabei in Bayern ebenfalls auf die Daten des statistischen Landesamtes zurückgegriffen werden. Für den Zeitraum vom 01.10. bis 20.11.2020 ist eine Abfrage bei den Gemeinden beabsichtigt. Der danach bis zum Ablauf des Jahres verbleibende Zeitraum bleibt unberücksichtigt.

Damit könnte der letzte Fälligkeitstermin für die Gewerbesteuervorauszahlungen am 15.11.2020 mit einbezogen werden. Vielfach sind es gerade die Vorauszahlungen, die aktuell angepasst bzw. sogar auf null reduziert wurden, so dass die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen im 4. Quartal nochmals stark steigen werden. Dem Ziel einer weitestgehenden Berücksichtigung der tatsächlichen Gewerbesteuerverluste 2020 würde man durch eine Berücksichtigung dieses Fälligkeitstermins deutlich näherkommen.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 fixiert die in § 2 Absatz 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für Sachsen-Anhalt festgeschriebene Ausgleichssumme von 162 Mio. Euro. Wir gehen davon aus, dass dieser Betrag nicht ausreichen wird, um die Gewerbesteuerverluste der sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden 2020 vollständig aufzufangen. Daher bedarf es weiterer Hilfen von Bund und Land; auch über das Jahr 2020 hinaus.

Folgerichtig, aber aus unserer Sicht unzureichend, ist die Regelung in **§ 1 Absatz 2 Satz 2**. Diese Bestimmung zur Verteilung der Ausgleichssumme ist nur dann ausreichend, wenn die Differenz zwischen den Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der ersten drei Quartale 2020 und den durchschnittlichen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der jeweils ersten drei Quartale 2017 - 2019 die vorgesehenen Kompensationsmittel von 162 Mio. Euro erreicht oder sogar übersteigt.

Es sollte geprüft werden, inwieweit die in der Gesetzesbegründung bereits enthaltene Klarstellung, dass es auch für den Fall, dass die auszugleichenden Beträge wiedererwarten unter den 162 Mio. Euro liegen, keine Restbeträge geben wird, im Gesetzestext noch deutlicher festgehalten wird. Eine in diesem Fall nur auf den ersten Blick vermeintliche Überkompensation ist aufgrund der ausbleibenden vollständigen Betrachtung des Jahres 2020 aus unserer Sicht gerechtfertigt.

Eine gewisse Ungleichbehandlung ergibt sich zudem daraus, dass Gemeinden ohne Mindereinnahmen auf ihre Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen noch die Gewerbesteuerumlage abführen müssen, während Gemeinden, deren Mindereinnahmen ausgeglichen werden, auf diesen Ausgleichsbetrag keine Umlagen zahlen müssen. Aus Gleichbehandlungsgründen sollte deshalb eine Netto-Betrachtung vorgenommen werden.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum sowohl das Bundesgesetz als auch das GewStAusgleichsG LSA hinsichtlich der Höhe der Gewerbesteuerkompensation eine Netto-Betrachtung vornehmen, bei der interkommunalen Verteilung im Rahmen des GewStAusgleichsG LSA jedoch eine Brutto-Betrachtung vorgenommen werden soll.

Mit einer Brutto-Betrachtung sind in 2020 deutliche Verzerrungseffekte zu Gunsten derjenigen Kommunen verbunden, die unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze und überdurchschnittliche Gewerbesteueraufkommen aufweisen. Diese Verzerrung führt in Einzelfällen zu hohen sechs- bzw. mittleren siebenstelligen Beträgen. Die diesbezüglich in der Gesetzesbegründung als nivellierendes Element angeführte nachgelagerte Steuerkraftmesszahlberechnung in 2022 kann nicht in Gänze überzeugen, da die Verzerrung in 2020 bereits durch eine Ermittlung der Gewerbesteuerkompensation auf Basis der Gewerbesteuernettozahlungen umgangen werden kann.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass etwaige Verzerrungseffekte aufgrund der durch § 6 Absatz 7 GemFinRefG vorgegebenen kalenderjahrübergreifenden Verrechnung der Gewerbesteuerumlage aufgrund deren geringer Höhe und der nivellierenden Wirkung des Betrachtungszeitraums von vier Jahren (2017 – 2020) vernachlässigbar sind. Letztendlich könnten die quartalsweisen Gewerbesteuerzahlen (netto) des Statistischen Landesamtes jedoch eine Aufschlüsselung bzw. Nichtberücksichtigung der Gewerbesteuerumlagen aus Vorjahren ermöglichen.

Der in § 2 fixierte Auszahlungstermin 10.12.2020 wird begrüßt. Dies wird helfen, das Vorziehen der Dezemberrate der FAG-Zahlungen zumindest teilweise zu kompensieren.

3. Fazit

Abschließend weisen wir auf weitere Steuermindereinnahmen der Gemeinden hin. Dies betrifft zum einen die bereits dargestellten weiteren Ausfälle bei der Gewerbesteuer über das Jahr 2020 hinaus, zum anderen aber auch weitere Steuerarten wie insbesondere den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Nicht wenige Gemeinden weisen aktuell für 2020 stärkere Einnahmeausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als bei der Gewerbesteuer aus. Dies ist ein Grund, warum andere Länder die Bundeshilfen für die Gewerbesteuer um zusätzliche Landeshilfen zum anteiligen Ausgleich der Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer ergänzen.

Die Corona-Pandemie verschlechtert die Finanzlage der Kommunen und bedroht ihre Investitionsfähigkeit auch über das Jahr 2020 hinaus. Es bedarf daher Zusagen von Bund und Länder für weitere Unterstützung. Nur dann können Kommunen erfolgreich zur Stabilisierung der Konjunktur beitragen. Ohne weitere Hilfen wird es hingegen vielen Kommunen unmöglich sein, notwendige Investitionen zu tätigen. Zu diesen Ergebnissen kommt auch eine gemeinsame Studie des ZEW Mannheim und des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) vom 17.07.2020.

Nicht geklärt ist zudem, wie man auf Landesebene die Forderung des Bundes umsetzen will, die Einsparungen im Landeshaushalt durch die Reduzierung der Finanzierungspflicht bei den Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR von 60 Prozent auf 50 Prozent, zur Stärkung der kommunalen Investitionen zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
kreisangehörigen Gemeinden und
Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

**Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen;
Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in
Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie (Gewerbesteuer-
ausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt – GewStAusgleichsG LSA);
Modellrechnung der Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen**

Magdeburg, 6. November 2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
27-10620-2/3/62109/2020

bearbeitet von: Frau Wiezer

Tel.: (0391) 567- 1045

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 14. Oktober 2020 das Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie (Gewerbesteuer ausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt – GewStAusgleichsG LSA) beschlossen. Das Gesetz ist am 28. Oktober 2020 in Kraft getreten (GVBl. LSA S. 604, s. Anlage).

Gemäß § 2 GewStAusgleichsG LSA erfolgt die Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen zum 10. Dezember 2020 durch das Statistische Landesamt.

Dazu gebe ich die folgenden Hinweise:

Mit dem Gesetz erhalten Gemeinden einen pauschalen Ausgleich für ihre im Jahr 2020 erwarteten Ausfälle, wenn ihr Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt ihres Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschreitet (§ 1 Abs. 1 GewStAusgleichsG LSA). Damit erhalten nur diejenigen Gemeinden einen pauschalen Ausgleich, bei denen eine Unterschreitung vorliegt.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Diejenigen Gemeinden, bei denen eine Unterschreitung vorliegt, erhalten einen anteiligen pauschalen Ausgleich. Dabei wird der Anteil ihrer Unterschreitung zur Gesamtsumme der Unterschreitungen aller betroffenen Gemeinden ins Verhältnis gesetzt. Der Ausgleich ist begrenzt auf insgesamt 162 Mio. Euro (§ 1 Abs. 2 GewStAusgleichsG LSA). Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich ihrer Gewerbesteuerausfälle.

Die Zuordnung der Gewerbesteuerausgleichzahlung gemäß GewStAusgleichsG LSA hat auf dem Finanzrechnungskonto 6131 zu erfolgen.

Bemessungsgrundlagen für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2020 sind die jeweiligen vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistiken (Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. September) des Statistischen Landesamtes (§ 1 Abs. 3 GewStAusgleichsG LSA). Die Statistiken für die Jahre 2017 bis 2019 liegen vor. Die Bearbeitung der Statistik für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Die endgültigen Zahlen werden voraussichtlich erst Ende November 2020 vorliegen. Nach aktuellen Planungen beabsichtigt das Statistische Landesamt, die Festsetzungsbescheide am 2. Dezember 2020 zu versenden.

Um den Gemeinden eine Planungsgrundlage zu verschaffen, ist auf der Grundlage des Gewerbesteueristaufkommens der Kassenstatistik (1. Januar bis 30. Juni 2020) sowie des Gewerbesteueristaufkommens aus der Eilmeldung zur Gewerbesteuerumlage für das 3. Quartal (1. Juli bis 30. September 2020) eine Modellrechnung erstellt worden. Die so ermittelten vorläufigen Gewerbesteuerausgleichszuweisungen können der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden. Dabei bitte ich zu berücksichtigen, dass die der Tabelle zugrundeliegenden Gewerbesteueristaufkommen der Eilmeldung für den 1. Juli bis 30. September 2020 vorläufig sind und sich noch Veränderungen ergeben können, da die Bearbeitung der Kassenstatistik, die Bemessungsgrundlage für die Zuweisung ist, gerade noch erfolgt. Veränderungen können sich auch dann ergeben, wenn es in einer Gemeinde keine Abweichungen zwischen der Eilmeldung und der Meldung zur Kassenstatistik gegeben hat. Der Gesamtzuweisungsbetrag in Höhe von 162 Mio. Euro ist ein Festbetrag. Wenn eine Gemeinde bei der Festsetzung einen höheren oder niedrigeren Zuweisungsbetrag erhält als bei der vorläufigen Zuweisung errechnet, führt dies auch bei allen anderen Gemeinden zu einer anteiligen Veränderung.

Ich weise darauf hin, dass Korrekturen nach Abschluss der Bearbeitung der Kassenstatistik für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2020 bei der Festsetzung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Abschließend möchte ich noch auf die Regelung in § 1 Abs. 5 GewStAusgleichsG LSA hinweisen. Danach wird die Gewerbesteuerausgleichszuweisung bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 FAG wie das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet. Damit wirken sich die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen auf den kommunalen Finanzausgleich 2022 aus.

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Schrewe', written in a cursive style.

Schrewe

Anlagen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie
(Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt – GewStAusgleichsG LSA).

Vom 21. Oktober 2020.

§ 1

Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

(1) Eine Gemeinde erhält eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschreitet.

(2) Die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen betragen insgesamt 162 000 000 Euro. Der Anteil der Gewerbesteuerausgleichszuweisung für die jeweilige Gemeinde entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen nach Absatz 1 aller betroffenen Gemeinden.

(3) Maßgeblich für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Absatz 1 ist die Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

(4) § 26 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Zuweisung nach Absatz 2 wie das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet.

§ 2

Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

Die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen erfolgt durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Dezember 2020.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 21. Oktober 2020.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

Dr. Haseloff

Richter

Basis Gewerbesteuristaufkommen 2020:

**Kassenstatistik 1. Halbjahr 2020 plus Eilmeldung zur
Gewerbesteuerumlage für das 3. Quartal 2020**

Name	Zuweisungssumme 162 Mio. Euro
	gerundet auf 100 Euro
Dessau-Roßlau, Stadt	4.672.800
Halle (Saale), Stadt	5.211.400
Magdeburg, Landeshauptstadt	19.481.000
Ahlsdorf	0
Aken (Elbe), Stadt	0
Aland	11.200
Allstedt, Stadt	0
Alsleben (Saale), Stadt	0
Altenhausen	0
Altmärkische Höhe	0
Altmärkische Wische	15.800
Am Großen Bruch	14.400
An der Poststraße	268.600
Angern	0
Annaburg, Stadt	0
Apenburg-Winterfeld, Flecken	0
Arendsee (Altmark), Stadt	0
Arneburg, Stadt	1.887.500
Arnstein, Stadt	0
Aschersleben, Stadt	1.367.000
Ausleben	0
Bad Bibra, Stadt	48.600
Bad Dürrenberg, Solestadt	159.900
Bad Lauchstädt, Goethestadt	319.500
Bad Schmiedeberg, Stadt	22.000
Balgstädt	0
Ballenstedt, Stadt	0
Barby, Stadt	0
Barleben	20.968.000
Barnstädt	2.200
Beendorf	0
Beetzendorf	47.200
Benndorf	119.600
Berga	246.200
Bernburg (Saale), Stadt	185.800
Biederitz	881.300
Bismark (Altmark), Stadt	0
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	0
Blankenburg (Harz), Stadt	0

Basis Gewerbesteuristaufkommen 2020:

**Kassenstatistik 1. Halbjahr 2020 plus Eilmeldung zur
Gewerbesteuerumlage für das 3. Quartal 2020**

Name	Zuweisungssumme 162 Mio. Euro
	gerundet auf 100 Euro
Blankenheim	0
Bördeau	194.600
Börde-Hakel	0
Bördeland	0
Borne	0
Bornstedt	0
Braunsbedra, Stadt	151.300
Brücken-Hackpfüffel	1.900
Bülstringen	0
Burg, Stadt	947.600
Burgstall	187.400
Calbe (Saale), Stadt	1.408.900
Calvörde	0
Colbitz	0
Coswig (Anhalt), Stadt	286.600
Dähre	6.800
Diesdorf, Flecken	0
Ditfurt	0
Droyßig	152.200
Eckartsberga, Stadt	1.300
Edersleben	44.200
Egeln, Stadt	0
Eichstedt (Altmark)	0
Eilsleben	234.300
Eisleben, Lutherstadt	136.900
Elbe-Parey	262.400
Elsteraue	1.932.500
Erxleben	0
Falkenstein/Harz, Stadt	546.200
Farnstädt	310.700
Finne	37.400
Finneland	0
Flechtingen	0
Freyburg (Unstrut), Stadt	0
Gardelegen, Hansestadt	628.900
Genthin, Stadt	797.700
Gerbstedt, Stadt	0
Giersleben	14.800
Gleina	191.000

Basis Gewerbesteuristaufkommen 2020:

**Kassenstatistik 1. Halbjahr 2020 plus Eilmeldung zur
Gewerbesteuerumlage für das 3. Quartal 2020**

Name	Zuweisungssumme 162 Mio. Euro
	gerundet auf 100 Euro
Goldbeck	0
Gommern, Stadt	407.900
Goseck	64.400
Gräfenhainichen, Stadt	0
Gröningen, Stadt	66.900
Groß Quenstedt	25.500
Güsten, Stadt	0
Gutenborn	15.700
Halberstadt, Stadt	4.210.200
Haldensleben, Stadt	4.182.700
Harbke	364.500
Harsleben	147.500
Harzgerode, Stadt	1.634.200
Hassel	0
Havelberg, Hansestadt	258.500
Hecklingen, Stadt	91.800
Hedersleben	0
Helbra	0
Hergisdorf	0
Hettstedt, Stadt	2.018.000
Hohe Börde	1.549.000
Hohenberg-Krusemark	137.800
Hohenmölsen, Stadt	1.719.800
Hötensleben	283.900
Huy	0
Iden	0
Ilberstedt	269.700
Ilseburg (Harz), Stadt	486.200
Ingersleben	0
Jerichow, Stadt	332.100
Jessen (Elster), Stadt	0
Jübar	0
Kabelsketal	1.280.600
Kaiserpfalz	0
Kalbe (Milde), Stadt	0
Kamern	0
Karsdorf	0
Kelbra (Kyffhäuser), Stadt	16.400
Kemberg, Stadt	193.100

Basis Gewerbesteuristaufkommen 2020:

**Kassenstatistik 1. Halbjahr 2020 plus Eilmeldung zur
Gewerbesteuerumlage für das 3. Quartal 2020**

Name	Zuweisungssumme 162 Mio. Euro
	gerundet auf 100 Euro
Klietz	0
Klostermansfeld	55.400
Klötze, Stadt	0
Könnern, Stadt	0
Köthen (Anhalt), Stadt	183.300
Kretzschau	0
Kroppenstedt, Stadt	142.900
Kuhfelde	7.300
Landsberg, Stadt	1.888.100
Lanitz-Hassel-Tal	0
Laucha an der Unstrut, Stadt	0
Leuna, Stadt	8.050.400
Loitsche-Heinrichsberg	0
Lützen, Stadt	30.814.400
Mansfeld, Stadt	0
Meineweh	6.900
Merseburg, Stadt	1.930.100
Mertendorf	0
Möckern, Stadt	0
Molauer Land	121.200
Möser	110.500
Mücheln (Geiseltal), Stadt	0
Muldestausee	80.000
Naumburg (Saale), Stadt	824.100
Nebra (Unstrut), Stadt	116.600
Nemsdorf-Göhrendorf	0
Niedere Börde	0
Nienburg (Saale), Stadt	310.400
Nordharz	91.400
Oberharz am Brocken, Stadt	678.200
Obhausen	141.400
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	0
Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	7.400
Oschersleben (Bode), Stadt	2.037.000
Osterburg (Altmark), Hansestadt	298.800
Osterfeld, Stadt	0
Osternienburger Land	0
Osterwieck, Stadt	619.700
Petersberg	27.700

Basis Gewerbesteuristaufkommen 2020:

**Kassenstatistik 1. Halbjahr 2020 plus Eilmeldung zur
Gewerbesteuerumlage für das 3. Quartal 2020**

Name	Zuweisungssumme 162 Mio. Euro
	gerundet auf 100 Euro
Plötzkau	70.700
Quedlinburg, Welterbestadt	669.200
Querfurt, Stadt	183.400
Raguhn-Jeßnitz, Stadt	196.600
Rochau	75.500
Rogätz	0
Rohrberg	0
Salzatal	0
Salzwedel, Hansestadt	2.527.700
Sandau (Elbe), Stadt	0
Sandersdorf-Brehna, Stadt	3.820.600
Sangerhausen, Stadt	0
Schkopau	1.378.400
Schnaudertal	0
Schollene	54.800
Schönburg	82.000
Schönebeck (Elbe), Stadt	777.900
Schönhausen (Elbe)	0
Schraplau, Stadt	0
Schwanebeck, Stadt	13.900
Seegebiet Mansfelder Land	169.500
Seehausen (Altmark), Hansestadt	0
Seeland, Stadt	1.006.900
Selke-Aue	0
Sommersdorf	0
Stäßfurt, Stadt	453.600
Steigra	217.900
Stendal, Hansestadt	0
Stößen, Stadt	0
Südharz	0
Südliches Anhalt, Stadt	224.100
Sülzetal	0
Tangerhütte, Stadt	0
Tangermünde, Stadt	247.700
Teuchern, Stadt	692.900
Teutschenthal	0
Thale, Stadt	2.046.900
Ummendorf	0
Völpke	262.600

Basis Gewerbesteuristaufkommen 2020:

**Kassenstatistik 1. Halbjahr 2020 plus Eilmeldung zur
Gewerbsteuerumlage für das 3. Quartal 2020**

Name	Zuweisungssumme 162 Mio. Euro
	gerundet auf 100 Euro
Wallhausen	202.800
Wallstawe	760.400
Wanzleben-Börde, Stadt	1.457.600
Wefensleben	0
Wegeleben, Stadt	175.900
Weißenfels, Stadt	6.073.300
Werben (Elbe), Hansestadt	4.100
Wernigerode, Stadt	1.997.200
Westheide	0
Wethau	0
Wetterzeube	0
Wettin-Löbejün, Stadt	0
Wimmelburg	5.300
Wittenberg, Lutherstadt	0
Wolmirsleben	0
Wolmirstedt, Stadt	0
Wust-Fischbeck	95.700
Zahna-Elster, Stadt	456.900
Zehrental	0
Zeitz, Stadt	1.255.900
Zerbst/Anhalt, Stadt	1.637.700
Zielitz	0
Zörbig, Stadt	0

Nr. 387

Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt beschlossen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat nach der Einbringung am 10.09.2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 7/6524) in zweiter Lesung am 14.10.2020 verabschiedet. Der Beschlussfassung lag zudem die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen (LT-Drs. 7/6646) zugrunde.

Der Abgeordnete Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stellte als Berichterstatter den Ablauf der Beratungen im Finanzausschuss dar. Meister verwies dabei auch auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (*Anmerkung: Die entsprechende Stellungnahme vom 30.10.2020 ist auf der Internetseite des Städte- und Gemeindebundes unter der Rubrik Mitgliederinformationen/Stellungnahme abrufbar*).

Minister Webel (in Vertretung des erkrankten Finanzministers) ging auf die Ergebnisse der Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 ein. Nach der Steuerschätzung im Mai dieses Jahres war noch befürchtet worden, dass die Gewerbesteureinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020 weiter einbrechen würden als prognostiziert. Diese Befürchtung hat sich zum Glück nicht bewahrheitet. Die Mai-Steuerschätzung ging bei der Gewerbesteuer von einem Minus in Höhe von 162 Mio. Euro gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2019 aus. Dies wurde wiederum als Grundlage für die Berechnungen der Ausgleichszuweisungen an die Gemeinden herangezogen. Die September-Steuerschätzung geht nunmehr von einem Minus in Höhe von 161 Mio. Euro aus.

Der Abgeordnete Farle (AfD) ging davon aus, dass nach den Ergebnissen der September-Steuerschätzung die Steuereinnahmen erst im Jahr 2023 wieder auf dem Niveau des Jahres 2019 sein werden. Darüber hinaus betreffen die Einnahmeausfälle auch andere Einnahmequellen der Kommunen. So werden die Steuerausfälle im Jahr 2020 laut aktueller Steuerschätzung zwar weniger massiv ausfallen als zur Mai-Steuerschätzung angenommen dafür fällt aber der Ausblick für die Folgejahre erheblich pessimistischer aus. Der Trend gelte für Bund, Länder und Kommunen. So werden die nächsten Jahre geprägt sein von niedrigen und nur langsam steigenden Einnahmen bei gleichzeitig rasant wachsenden Ausgaben. Farle verwies auf das zusätzliche strukturelle Defizit des Landes i. H. v. 1 bis 1,5 Mrd. Euro. Mit Blick auf die Kommunen hielt Farle fest, dass die Kassenkreditbestände trotz der zurückliegenden Rekordsteuerjahre auf hohem Niveau sind und die jetzigen Einnahmerückgänge in Verbindung mit der chronischen Unterfinanzierung der Kommunen, vielen Kommunen das Genick brechen würde. Dies gelte es zu verhindern. Die aufgrund der Corona-Pandemie anwachsende Staatsverschuldung muss einhergehen mit Sparmaßnahmen. Farle verweist mit martialischer Sprache und äußerst zugespitzten Behauptungen in Bezug auf die Vorkommnisse im Flüchtlingslager Moria auf das Thema Flüchtlingspolitik und wird daraufhin vom Landtagsvizepräsidenten aufgrund der mangelnden Seriosität angehalten, in Zukunft auf solche Äußerungen zu verzichten.

Die Abgeordnete Schindler (SPD) betonte die Bedeutung des Gesetzes sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Der Bundestag habe das entsprechende Bundesgesetz am 17.09.2020 beschlossen, wofür immerhin eine Zweidrittelmehrheit notwendig war. Hier verwies Sie darauf, dass die AfD-Bundestagsfraktion diesem wichtigen Gesetz für die Kommunen u. a. in Sachsen-Anhalt nicht zugestimmt hat. Es sei einerseits gut, dass die prognostizierten Steuereinnahmeausfälle nicht so hoch ausfallen würden wie ursprünglich gedacht, sie befürchte aber, dass das noch nicht das klare Bild der Steuereinnahmeausfälle in den Gemeinden

darstellt. Dabei verwies sie auf die vielen Verwerfungen bei den Gewerbesteuereinnahmen und betonte gleichzeitig, dass auch andere wichtige Einnahmequellen wie z. B. die Einkommensteuer dringend in die Betrachtung mit einbezogen werden müssen. Im Hinblick auf die vom Bund beschlossene, auf ein Jahr befristete Änderung des Artikels 143h GG zur Zahlung des Gewerbesteuerenausgleichs, sieht Schindler mit Blick auf die 2021 und 2022 erwarteten Steuerausfälle weiteren Diskussionsbedarf auf Bundesebene zur Fortsetzung des Rettungsschirms für die Kommunen auch nach 2020.

Der Abgeordnete Knöchel (DIE LINKE) betonte, dass die sowohl im Bundes- als auch im Landesgesetz gewählte pauschale Erstattung der Steuerausfälle angesichts der Restriktion, dass das Geld bis zum 31.12.2020 zu verteilen sei, aus seiner Sicht die einzig Sinnvolle sei. Zudem werde durch das Bundesgesetz eine dauerhaft erhöhte Erstattung bei den Kosten der Unterkunft initiiert, die die Fraktion DIE LINKE als kluge Lösung ansieht. Im Hinblick auf die relativ krisenanfällige Gewerbesteuer mahnte Knöchel jedoch zusätzliche Reformdebatten an. Da bei der Gewerbesteuer als Veranlagungssteuer und den Auswirkungen von Verlustverträgen die großen Steuerausfälle erst mit den Steuerveranlagungen im nächsten bzw. übernächsten Jahr ankommen, müsse man darüber nachdenken, wie man den Kommunen auch in den kommenden Jahren hilft.

Der Abgeordnete Szarata (CDU) stellte die große Einigkeit unter den Fraktionen im Hinblick auf die dem Gesetzentwurf innewohnende Unterstützungsleistung für die Kommunen fest. Den Vorschlag des Abgeordneten Knöchel aufgreifend, verwies er darauf, dass auch seine Fraktion Ideen für eine Gewerbesteuerreform habe. Mit Verweis auf den aktuellen Sonderbericht des Landesrechnungshofes¹ regte er eine generelle Diskussion zur Lage der Kommunalfinanzen an. So sei das Festbetrags-FAG eine sehr gute Idee gewesen. Mit Blick auf den Hinweis der Abgeordneten Schindler zur Betrachtung auch anderer von Corona betroffenen Einnahmequellen der Kommunen, müsse man sich Gedanken machen, wie den Kommunen auch beim Einkommens- und Umsatzsteueranteil zu helfen ist. Spätestens Anfang nächsten Jahres wird sich zeigen, ob es weiteren Handlungsbedarf geben wird. Szarata zeigte sich sicher, dass die Landesregierung bzw. „unser Finanzminister“ alles Mögliche tun wird, um den Kommunen weiterhin zu helfen.

Hinsichtlich des gelegentlich an die regierungstragende Koalition herangetragenen Vorwurfs, nicht genug für die Kommunen zu tun, verwies Szarata u. a. auf die 60 Mio. Euro aus dem ersten KIP², an die jährlichen 80 Mio. aus dem zweiten Kommunalinvestitionsförderprogramm. Szarata verwies darauf, dass bei der anstehenden Überarbeitung des FAG auch außerhalb der Großstädte ausreichend Geld ankommen müsse. So habe man auch in Zeiten vom zu begrüßenden Festbeitrags-FAG insbesondere im Harz Kommunen, die trotz guter Haushaltsführung nicht in der Lage sind ihren Haushalt auszugleichen. Szarata erhofft sich von der Evaluation des FAG zum einen die Einführungen eines Dünnbesiedlungs- und Tourismusfaktors.

¹ Mit Datum vom 02.10.2020 veröffentlichte der Landesrechnungshof den Sonderbericht zur Lage der Kommunalfinanzen. Dieser kann unter <https://lrh.sachsen-anhalt.de/> abgerufen werden. Die Landesgeschäftsstelle wird in einer der folgenden KNSA-Ausgaben hierauf eingehen.

² § 16 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2019 regelte, dass durch den Kommunalen Investitionsimpulse (KIP) dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) 20 Mio. Euro entnommen und der Investitionspauschale (§ 16 FAG) zugeführt wurden. Für den KIP 2019 wurden Ausgabereste des Ausgleichsstocks aus 2018 verwendet. Ursprünglich war der KIP für drei Jahre (2019 - 2021) vorgesehen, womit sich die Summe auf 60 Mio. Euro belaufen hätte. Durch das Haushaltsgesetz 2020/2021 (§ 16 Abs. 4) wurde die Summe für 2020 und 2021 auf jährlich 80 Mio. Euro aufgestockt. Dabei stammen 20 Mio. Euro nach wie vor aus dem umgeschichteten Ausgleichsstockmitteln (§ 17 FAG) und rund 30 Mio. Euro aus den ab 2020 abgeschafften kommunalen Zuweisungen aus dem KStBFinG.

Der Abgeordnete Meister (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) stellte zunächst die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen in den ersten beiden Quartalen 2020 sowohl bundesweit als auch in Bezug auf Sachsen-Anhalt dar. Die Mindereinnahmen betragen bei den Kommunen in Sachsen-Anhalt ca. 70 Mio. Euro. Die Lage dürfte sich in den weiteren Quartalen 2020 so darstellen, dass die im Gesetzentwurf verankerten 162 Mio. Euro die Gewerbesteuer ausfälle der Kommunen tatsächlich abdecken. Die Verteilungsregelung der Ausgleichszahlungen sei im Ausschuss ziemlich unstrittig gewesen. Meister betonte, dass die jetzigen Kompensationszahlungen jedoch nicht die ursprünglich vor Corona geplanten Steigerungen der Gewerbesteuereinnahmen in den Haushaltsplänen der Kommunen erfassen. Daher könnten trotz Ausgleichszahlung Deckungslücken in den kommunalen Haushalten resultieren. Hinzu kommen die Mehrausgaben, um die Coronakrise vor Ort zu bewältigen. Zudem müssten sich die Städte und Gemeinden und Landkreise auch in der Gesamtschau auf deutlich sinkende Einnahmen einstellen. Meister verwies ebenfalls auf den Sonderbericht des Landesrechnungshofs zu den Kommunal финанzen, der einen Abschwung der Einnahmen für die Kommunen schon vor der Corona-Pandemie aufzeigt. Ebenso verwies er auf die in den kommenden Jahren zu erwartenden weiteren Gewerbesteuer ausfälle. Bund und Land müssten daher die Entwicklung beobachten und wenn nötig auch weitere Gewerbesteuer ausfälle teilweise kompensieren. Zudem sah er, wie die Vorredner Knöchel und Szarata, die Notwendigkeit zur Reform der Gewerbesteuer, ohne jedoch Details zu nennen.

In der anschließenden Abstimmung wurde das Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuer ausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen in der LT-Drs. 7/ 6646 einstimmig beschlossen.

Anmerkung:

Nach wie vor ist die Bereitschaft des Bundes und auch ausdrücklich auch des Landes zur Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle der Kommunen in 2020 zu begrüßen, auch wenn, wie in der Landtagsdebatte deutlich wurde, aufgrund des gewählten Verteilungsverfahrens nicht automatisch ein Ausgleich der Haushaltsplanabweichungen 2020 erfolgt. Durch die Modellrechnungen des Ministeriums der Finanzen vom 06.11.2020 wissen die Städte und Gemeinden nun auch, mit welcher ungefähren Summe an Ausgleichszahlungen sie im Dezember diesen Jahres zu rechnen haben.

In Bezug auf die vom Abgeordneten Meister als Berichterstatter des Finanzausschusses erwähnte Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes ist zu ergänzen, dass sich der SGSA in der Anhörung im Finanzausschuss vom 30.09.2020 für eine Netto-Betrachtung der kommunalindividuellen Ausgleichsbeträge ausgesprochen hat, zumal selbst der in dem Gesetz enthaltenen Ausgleichssumme von 162 Mio. Euro eine Nettobetrachtung zugrunde liegt. Mit der beschlossenen Brutto-Betrachtung sind in 2020 Verzerrungseffekte bei der Ausreichung der Gewerbesteuer ausfallkompensationen zu Gunsten derjenigen Kommunen verbunden, die unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze und überdurchschnittliche Gewerbesteuer aufkommen aufweisen. Denn durch die Brutto-Betrachtung wird die nivellierende Wirkung der bei der Gewerbesteuerumlageberechnung berücksichtigten Hebesatzunterschiede ausgeblendet. Diese Verzerrung führt in Einzelfällen zu hohen sechs- bzw. mittleren siebenstelligen Beträgen. Die diesbezüglich in der Gesetzesbegründung als nivellierendes Element angeführte nachgelagerte Steuerkraftmesszahlberechnung in 2022 kann nicht in Gänze überzeugen, da man diese Verzerrung bereits in 2020 durch eine Ermittlung der Gewerbesteuerkompensation auf Basis der Gewerbesteuer nettozahlungen hätte umgehen können.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass in der Debatte deutliche Signale in Richtung einer weiteren Unterstützung der Kommunen bei den bereits prognostizierten Gewerbesteuerausfällen in den Folgejahren nach 2020 gesetzt werden. Die Höhe der weiteren Gewerbesteuerausfälle, wie auch die anderen corona-bedingten Steuerausfälle, werden davon abhängig sein, wie es in der kommenden Zeit gelingen wird, die Corona-Pandemie sowohl global aber auch national in den Griff zu bekommen.

Dass neben der Gewerbesteuer der Fokus auch stärker auf andere kommunale Steuereinnahmen gerichtet werden soll, ist von besonderer Bedeutung. Mit dem KNSA-Beitrag Nr. 348/2020 vom 26.10.2020 berichteten wir über die Position des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA, der sich dafür ausspricht, neben der Gewerbesteuer vor allem auch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für mögliche Kompensationszahlungen seitens des Bundes und des Landes einzubeziehen. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit die nicht in Anspruch genommenen, im Nachtragshaushalt 2020/2021 mit insgesamt 40 Mio. Euro zur Verfügung gestellten und bis Ende August zu beantragenden corona-bedingten Liquiditätshilfen, wie vom SGSA gefordert, über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als echter Zuschuss ausgereicht werden.

Hinsichtlich der erwähnten Pauschalen in Form der 60 Mio. Euro („erste KIP“) und dann jährlich 80 Mio. Euro wird verkannt, dass der Kommunale Investitionsimpuls (KIP) (der 2019 gegen die Position des SGSA mit 20 Mio. Euro lediglich umgeschichteter FAG-Gelder initiiert wurde) ursprünglich für zwei weitere Jahre vorgesehen war. Jedoch wurde der KIP im Rahmen des Doppelhaushalts 2020/2021 durch die zum Teil durch weitere umgeschichtete kommunale Mittel aufgestockte Kommunalpauschale i. H. v. 80 Mio. Euro abgelöst. Damit belief sich der erste KIP nur auf 20 Mio. Euro. Die Kritik des SGSA ist nach wie vor darauf zurückzuführen, dass für beide Maßnahmen vollständig bzw. im großen Umfang bereits für die Kommunen bestimmte Finanzmittel lediglich umgeschichtet wurden.

KNSA 387/2020 vom 20.11.2020 jl-ru

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlage zu TOP 9.2

Der **Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V.** vertritt als Kommunalen Spitzenverband die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie die Zweckverbände in Sachsen-Anhalt. Im Rahmen seiner Aufgaben wirkt er u. a. an Gesetzgebungsverfahren des Landes mit, berät seine Mitglieder und informiert sie über kommunalrelevante Vorgänge und Entwicklungen. Er sorgt für die Vernetzung und den Informationsaustausch seiner Mitglieder und vertritt ihre Interessen in den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab

1. Februar 2021

oder später

1. eine/n Volljuristen (m/w/d)

als Referenten in der Landesgeschäftsstelle.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Aufgaben des Referates 6 mit den Themengebieten: Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Ausländerrecht, Brand- und Katastrophenschutzwesen, Gewerberecht, Polizei und Ordnungsrecht, Statistik und Straßenverkehrsrecht - spätere Änderungen der Aufgabenbereiche sind möglich -

2. eine/n Büroangestellte/n/Schreibkraft (m/w/d)

für die Sekretariatsaufgaben der Referate 4 und 5 der Landesgeschäftsstelle.

Schwerpunkt der Tätigkeit sind allgemeine Sekretariatstätigkeiten, Schreib- und Ablagetätigkeiten sowie Aufgaben im Büromanagement und der Organisation.

Was wir erwarten:

Zu 1.

- die Befähigung für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt/zum Richteramt
- die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsgebiete
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- gute kommunikative Fähigkeiten
- Verständnis für den Behördenaufbau in Sachsen-Anhalt und die Belange der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden
- idealerweise Vorkenntnisse in den genannten Rechtsgebieten (z. B. durch entsprechende Berufserfahrung, Studienschwerpunkte, Praktika o. ä.)
- Führerschein Klasse B, Bereitschaft zum Reisen (z. B. zu Gremiensitzungen)

Zu 2.

- Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r, Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement oder Fachangestellte/r für Bürokommunikation
- fundierte Kenntnisse der Office-Anwendungen Word, Excel, Outlook und Power-Point.

Was wir bieten:

Zu 1.

- vielfältige und interessante Aufgaben in einem anspruchsvollen Arbeitsumfeld
- die Möglichkeit zu eigenverantwortlichen Arbeiten auf hohem Niveau
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) nach der Entgeltgruppe 13. Aufstiegsmöglichkeiten bei entsprechender Bewährung sind gegeben.

Zu 2.

- eine vielseitige und interessante Tätigkeit
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) nach der Entgeltgruppe 5.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung bis zum

10. Dezember 2020

mit den üblichen Unterlagen, vorzugsweise per E-Mail wie folgt an Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker: bewerbung@sgsa.info.

Schriftliche Bewerbungen senden Sie bitte an den

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V.
Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
Sternstr. 3
39104 Magdeburg.

Bei Rückfragen erreichen Sie Herrn Leindecker unter der Telefonnummer 0391 5924-300.

Hinweise:

Eingangsbestätigungen werden nicht ausgestellt. Schriftlich eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter und an Sie adressierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet. Dies gilt für die per E-Mail eingereichten Bewerbungsunterlagen entsprechend.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Inneres und Sport

39094 Magdeburg

Vorab per E-Mail:
landtag@lt.sachsen-anhalt.de

Anlage zu TOP 11.3

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 02.11.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge
Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/6552**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes
Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/3578**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kohl,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Drs. 7/6552) sowie dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Im Vorfeld haben uns aus unserem Mitgliederbereich zahlreiche Anregungen, Änderungswünsche und Bedenken erreicht, die wir nachfolgend zusammenfassen.

Allgemeine Vorbemerkungen:

Wir bitten den Gesetzgeber, die Abschaffung der Beiträge nochmals zu überdenken. Mit einem langjährig angelegten Landesförderprogramm, welches den Gemeinden die realisierbaren Straßenausbaubeiträge vollständig zur Entlastung der Beitragspflichtigen ersetzt, ließe sich der gleiche Effekt mit wesentlich weniger einschneidenden Mitteln erreichen. Außerdem würde dieser Weg es dem Land ermöglichen, Erfahrungen zum Umfang der im Falle der Abschaffung der Beiträge dauerhaft einzuplanenden Kompensationszahlungen zu sammeln.

Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird den Gemeinden eine für die Aufgabenerfüllung wichtige Refinanzierungsquelle genommen. Das stellt einen Verlust kommunaler

Selbstverwaltungsbefugnisse dar. Die Gemeinden haben die Straßen gem. § 9 Abs. 1 Straßen-gesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat auf Basis einer im Sommer 2020 bei den Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt durchgeführten Befragung den Bestand und Zustand der Gemeindestraßen in Sachsen-Anhalt sowie die daraus resultierenden mittelfristigen Investitions- und Instandhaltungsbedarfe bis 2025 untersucht. Das Gutachten befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Schon jetzt zeigt sich, dass Sachsen-Anhalts Städte und Gemeinden einen gewaltigen Investitionsstau von 3,68 Mrd. Euro vor sich herschieben. Davon entfallen 3,44 Mrd. Euro auf Straßenausbaumaßnahmen, wie Erneuerungen oder Erweiterungen. Angesichts der heute schon bestehenden, gravierenden Investitionsrückstände in Milliardenhöhe ist dieser Infrastrukturbereich auf eine verlässliche Finanzierung angewiesen. Ein Instrument dafür bietet der Straßenausbaubeitrag, der im Gegensatz von Landeszuweisungen ausschließlich vom Willen des örtlichen Haushaltsgesetzgebers abhängig ist und von den Gemeinden bislang eigenständig festgesetzt und erhoben wird.

Mit der Abschaffung dieser Beiträge wird diese Autonomie der Gemeinden, insbesondere die Planungs- und Entscheidungshoheit, erheblich eingeschränkt. Die bisherige finanzielle Beteiligung der Bürger verlieh dabei deren Vorstellungen in bewährten Anhörungsverfahren ein großes Gewicht und wirkte zudem Forderungen nach „Luxussanierungen“ entgegen. Das Anspruchsverhalten der Bürger wird nach einer Abschaffung der Beiträge deutlich zunehmen und neues Konfliktpotential schaffen.

Der Gesetzgeber muss im Falle der Abschaffung der Beiträge dauerhaft und unabhängig von der Haushaltssituation des Landes Sachsen-Anhalt für eine aufgabenangemessene und vollständige Kompensation der Beitragsausfälle sorgen.

Eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ohne angemessene Kompensation von Seiten des Landes, so wie gegenwärtig in den vorliegenden Gesetzentwürfen vorgesehen, hat zur Folge, dass die Gemeinden ihre Straßenbaumaßnahmen entweder aus allgemeinen Haushaltsmitteln, etwa zu Lasten der Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen finanzieren müssten oder auf einen weiteren Straßenausbau verzichten und in ihrer örtlichen Entwicklung zurückgeworfen werden.

Ein zunehmend aus kommunalen Steuern refinanzierter Straßenausbau wird sich einerseits als Standortnachteil erweisen (insbesondere Gewerbesteuer) und andererseits auch zu einer sozialen Umverteilung der Lasten von den Grundstückseigentümern auf die Nutzer bzw. Mieter führen (insbesondere Grundsteuer). Ein weiterer Nachteil eines verstärkten steuerfinanzierten Straßenausbaus ist die generell fehlende Zweckbindung der Steuer(mehr)einnahmen sowie die Umlageerheblichkeit, auch der aus gemeindlichen Steuerquellen wegen des Straßenausbaus generierten Mehreinnahmen.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe verschärfen die Situation der Nicht-Finanzierbarkeit von Straßenausbaumaßnahmen, weil schon in der Vergangenheit die Einstellung von Förderprogrammen oder Gesetzesänderungen (z. B. Entflechtungsgesetz, Kommunalstraßenbaufinanzierungsgesetz) dazu führten, dass den Gemeinden zunehmend weniger finanzielle Mittel für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung stehen.

Der Gesetzgeber muss endlich einen Schlusspunkt über die seit Jahren andauernde Diskussion um die Abschaffung der Beiträge setzen!

Die Haushaltsplanung der Gemeinden gestaltet sich derzeit äußerst schwierig, weil einerseits noch immer keine Klarheit darüber besteht, ob und wann die Straßenausbaubeiträge tatsächlich abgeschafft werden. Es bleibt zudem auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf völlig unklar, wann und in welcher Höhe die Gemeinden mit Kompensationszahlungen rechnen können. Die ausbleibende Entscheidung des Gesetzgebers sorgt in Gemeinden, welche im Jahr 2020 Maßnahmen durchgeführt haben und hierfür eigentlich Vorausleistungen oder Beiträge eingeplant hatten, für gravierende Liquiditätsprobleme. Denn natürlich wird keine Gemeinde angesichts des vorliegenden Gesetzentwurfes gegenwärtig Vorausleistungen oder Beiträge realisieren. Deshalb müssen die Gemeinden hinsichtlich dieser Maßnahmen zu 100 v. H. in Vorleistung gehen, was einen unhaltbaren Zustand darstellt, zumal es dazu führt, dass andere geplante Investitionsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen im Einzelnen:

Art. 1 Nr. 5 GE; Änderung § 13a Abs. 2 und 3 KAG LSA

Wir bitten darum, diese Änderungen aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

In den benannten Regelungen soll der Begriff des „Straßenausbaubeitrages“ durch den des „besonderen Wegebeitrages“ ersetzt werden. Der besondere Wegebeitrag ist anders als die bisher in § 13a Abs. 2 und 3 benannten Straßenausbaubeiträge in § 7 KAG LSA gesondert geregelt. Deshalb entsteht mit der beabsichtigten Änderung der Eindruck, dass neue Billigkeitstatbestände hinsichtlich der besonderen Wegebeiträge geschaffen werden.

Der Gesetzesbegründung hingegen ist zu entnehmen, dass es sich bei dieser Änderung lediglich um eine Folgeänderung handeln soll. Dies wäre aber nur dann folgerichtig, wenn es sich bei dem besonderen Wegebeitrag um einen Sonderfall des Straßenausbaubeitrages handelt, was aber nicht der Fall ist.

Der besondere Wegebeitrag ist ein eigenständiger, öffentlich-rechtlicher (Mehraufwendungs-) Erstattungsanspruch gegenüber dem Verursacher der Mehraufwendungen. Es geht gerade nicht um die Erstattung der normalen Aufwendungen für den Ausbau einer Verkehrsanlage (Straßenausbaubeitrag), sondern um die Erstattung von Mehrkosten für einen verstärkten Ausbau. Es geht gerade nicht um die Erhebung eines Beitrages von allen bevorteilten Grundstückseigentümern (Straßenausbaubeitrag), sondern um die Erstattung von Mehrkosten allein vom Verursacher der Notwendigkeit des verstärkten Ausbaus.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erscheint es nicht sachgerecht, den Mehraufwendungsersatzanspruch für 5 Jahre zinslos (§ 13a Abs. 2) bzw. für die Dauer einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft (§ 13a Abs. 3) zu stunden, denn § 7 KAG LSA ist eine Rechtsgrundlage, um Mehraufwendungen für den verstärkten Ausbau, z. B. eines Wirtschaftsweges, unkompliziert auf schnellem Wege vom Verursacher erstattet zu bekommen.

Art. 1 Nr. 6 GE; § 18a GE

In § 18a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sollte es heißen:

„...soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31.12.2019 entstanden sind.“

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte im Gesetzestext der durch die Rechtsprechung gefestigte Begriff der „sachlichen Beitragspflicht“ verwendet werden.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten nicht, wie in jüngster Vergangenheit häufig kommuniziert, zwingend an den Zugang der letzten Unternehmerrechnung anknüpft. Vielmehr setzt das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Berechenbarkeit der Beiträge voraus. Das kann zum Beispiel auch der Zugang eines endgültigen Bewilligungsbescheides von Fördermitteln sein oder ein Beschluss zur Abschnittsbildung.

In diesem Kontext ist die in § 18a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 gesetzte Ausschlussfrist für die Erstattung der Beitragsfälle zu hinterfragen bzw. für die Fälle, in denen die sachlichen Beitragspflichten bis zu diesem Zeitpunkt nicht entstanden sind, entsprechend zu verlängern.

So gibt es beispielsweise in Gemeinden Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bisher mangels Ausbau der (Teil-)Einrichtung auf ganzer Länge nicht entstanden sind und auch noch nicht entstehen können, weil eine Abschnittsbildung aus rechtlichen Gründen ausscheidet. Wann diese Maßnahmen fertiggestellt werden können, ist - teilweise auch aufgrund der angespannten Finanzlage - ungewiss.

Zudem können die Gemeinden durch Satzung auch bestimmen, dass der Grunderwerb zu den beitragsfähigen Aufwendungen gehören soll (§ 6 Abs. 2 KAG LSA). Soweit kein Aufwands-spaltungsbeschluss gefasst wurde, würden die sachlichen Beitragspflichten im Hinblick auf die Gesamtmaßnahmen erst mit Abschluss des Grunderwerbs entstehen. Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen, dass sich der Grunderwerb teilweise über Jahre hinziehen kann.

Die in § 18a Abs. 1 Satz 3 beabsichtigte Ermessensregelung für das Erheben von Beiträgen für Maßnahmen, in denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 entstanden sind, lehnen wir entschieden ab und erwarten eine konsequente Stichtagsregelung durch den Landesgesetzgeber.

Der Landesgesetzgeber versucht hier die politische Verantwortung auf die Gemeinden abzuwälzen. Die Kommunalpolitiker dürften aktuell unter einem sehr viel größeren Erwartungsdruck seitens der Bürger stehen, als unter dem Druck einer Finanzierbarkeit der Maßnahmen. Wir bewerten diese Regelung als Versuch des Landesgesetzgebers, sich der finanziellen Verantwortung einer Vollerstattung der Beitragsausfälle oder -erstattungen auch für die vergangenen Jahre zu entziehen.

Unabhängig davon negiert der Landesgesetzgeber, dass haushaltsrechtliche Obliegenheiten über § 99 Abs. 2 KVG LSA hinaus viele Gemeinden faktisch zwingen, die Beiträge zu erheben (siehe hierzu separate Ausführungen zu Art. 2 des Gesetzentwurfes). Den Bürgern und Beitragsschuldnern, die noch nicht veranlagt wurden, wird durch die Ermessensregelung ein in den überwiegenden Gemeinden nicht vorhandener Entscheidungsspielraum vorgetäuscht. Dies gilt in besonderem Maße auch aus Gründen der Gleichbehandlung, wenn in einer Gemeinde bereits in den vergangenen Jahren durchgeführte Maßnahmen abgerechnet wurden. Insofern fehlt der „nachträglichen“ Ermessenseröffnung in dem Gesetzentwurf auch eine sachliche Rechtfertigung.

§ 18a Abs. 2 und 3 GE bedürfen diverser Ergänzungen.

Die Regelungsvorschläge sehen vor, dass die Gemeinden Straßenausbaubeitragsbescheide oder Vorausleistungsbescheide von Amts wegen aufheben, soweit die sachlichen Beitragspflichten für die abgerechnete Maßnahme nicht bis zum 31.12.2019 entstanden sind und die eingenommenen Beiträge oder Vorauszahlungen unverzinst an denjenigen erstatten, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist.

Problematisch ist die Rückzahlungsanordnung, wenn der Adressat des Bescheides und der Veranlasser der Zahlung nicht identisch sind und auch nicht gesamtschuldnerisch für die Beitrags- oder Vorausleistungsschuld hafteten. Nicht erfasst sind zudem Ablösevereinbarungen (vgl. § 6 Abs. 7 Satz 5 KAG LSA), für die aber aus Gründen der Gleichbehandlung der Beitragspflichten zwingend das Gleiche wie für die Beitrags- oder Vorausleistungsbescheide zu gelten hat. Insoweit ist der Gesetzestext zu ergänzen.

Zudem bedarf es einer gesetzlichen Regelung zum Verhältnis der nach § 18a Abs. 3 GE vorgesehenen unverzinslichen Erstattung von Vorausleistungen zu der in § 6 Abs. 7 KAG LSA geregelten verzinsten Rückerstattung auf Verlangen des Beitragsschuldners, für den Fall, dass die Voraussetzungen beider Normen zum gleichen Zeitpunkt erfüllt sind.

Offen bleibt zudem in der Regelung, wie im Falle von Stundungen mit eingenommenen Stundungszinsen zu verfahren ist.

Einzig sachgerechter Anknüpfungspunkt für den in § 18a Abs. 4 Satz 1 geregelten Erstattungsanspruchs sind die verbindlichen Haushaltsplanungen der Gemeinden. Im Hinblick darauf ist der Gesetzentwurf zwingend anzupassen und zwar auch hinsichtlich der Zeitraumes der „Spitzabrechnung“.

§ 18a Abs. 4 könnte wie folgt formuliert werden:

- (4) Das Land erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für erforderliche Straßenausbaumaßnahmen infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen oder wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen nicht mehr erheben dürfen oder Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen haben. Eine Erstattung nach Satz 1 erfolgt, wenn***
- 1. die Gemeinde in den Fällen der Absätze 2 und 3 Erstattungen geleistet hat oder***
 - 2. die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind oder entstanden wären,***
 - 3. die Gemeinde in einer Haushalts- oder Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 Auszahlungen im Finanzhaushalt oder eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt hat und***
 - 4. den Antrag auf Erstattung bis spätestens am 31. Dezember 2025 beim Landesverwaltungsamt stellt.***

Der Haushaltsplan enthält gem. § 101 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KVG LSA alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen (= Finanzhaushalt) und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Ausgehend vom Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit dürfen Kommunen nur Ansätze für solche Maßnahmen veranschlagen, die sie tatsächlich umsetzen wollen. Mithin spiegelt die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan den mutmaßlichen Umsetzungswillen der Kommune hinsichtlich der veranschlagten Maßnahme und ist damit geeigneter Anknüpfungspunkt für die vom Land zu leistende Erstattung.

Das Anknüpfen des Erstattungsanspruches an ein bis zum 09.09.2020 eingeleitetes Vergabeverfahren (§ 18a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1) lehnen wir ab. Der gewählte Stichtag ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Gesetzesbegründung nicht untersetzt. Der Stichtag wirkt sich dabei wesentlich auf die Art der Erstattung der Beitragsausfälle (Spitzabrechnung oder pauschaler Mehrbelastungsausgleich) aus.

Es ist unabdingbar, dass den Gemeinden alle Beitrags- oder Vorauszahlungsausfälle vollständig zu erstatten sind, die aufgrund geplanter, zum Teil auch bereits begonnener Straßenbaumaßnahmen als Refinanzierung verbindlich in den (mittelfristigen) Haushaltsplanungen eingestellt waren. Insoweit verbietet sich auch die Beschränkung der „Spitzabrechnung“ auf das Haushaltsjahr 2020, weil anderenfalls die abschließende Refinanzierung der Straßenbaumaßnahmen bei Entfall der Beiträge nicht gesichert wäre.

Unabhängig davon entstehen den Gemeinden bereits auch vor Beginn eines Vergabeverfahrens erhebliche beitragsfähige Aufwendungen für Vorleistungen, zum Beispiel für die erforderlichen Planungsarbeiten. Eine sachliche Rechtfertigung, den Gemeinden eine vollständige Erstattung der Beitragsausfälle in diesen Fällen zu verwehren, ist nicht erkennbar.

Ein weiterer Grund, dass nur das Anknüpfen an den Haushaltsplan sachgerecht sein kann, sind die förderfähigen Maßnahmen. Hier kann eine Vergabe durch die Gemeinde erst dann erfolgen, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Basis für den Bewilligungsbescheid bilden die im Haushaltsplan der Gemeinden festgeschriebenen Finanzierungspläne, welche sowohl Ansätze für investive Auszahlungen als auch Ansätze zur Refinanzierung der Maßnahme durch Fördermittel und Beiträge enthalten. Die Deckung dieser bereits geplanten Fördermaßnahmen, für die ein Vergabeverfahren bis zum Stichtag nicht eingeleitet war, ist nicht mehr gewährleistet.

Der Erstattungsanspruch aus § 18a Abs. 4 ist zudem auf diejenigen Beträge beschränkt, die den Gemeinden dadurch entgehen, dass sie Beiträge nicht mehr erheben dürfen. Offen bleibt, wer den Gemeinden die Kosten eines etwaigen Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens erstattet, die den Gemeinden im Zusammenhang mit der Durchsetzung der nach § 18a Abs. 3 aufzuhebenden Bescheide bereits entstanden sind.

Die in § 18 Abs. 5 zur Ausgestaltung des Erstattungsanspruches nach Abs. 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Landesregierung begegnet in ihrer gegenwärtigen Form erheblichen rechtlichen Bedenken.

Die Regelung lässt nicht erkennen, wie zeitnah eine Ausreichung der Mittel an die Kommunen ermöglicht werden muss. Verfassungsrechtlich geboten erscheint, dass den Gemeinden, die durch das Beitragserhebungsverbot bedingten Beitragsausfälle sofort, d. h. parallel zur Durchführung der Investitionsmaßnahme (wegen Wegfalls der Refinanzierungsmöglichkeit

über Vorausleistungen) erstattet werden, um die Refinanzierung der Maßnahmen sicherzustellen. Hierfür muss der Landesgesetzgeber unabhängig von einer noch zu erarbeitenden Rechtsverordnung die rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Denkbar ist beispielsweise ein gesetzlich geregelter Anspruch auf eine Abschlagszahlung neben einer in zeitlicher und sachlicher Hinsicht bestimmten Verordnungsermächtigung für eine abschließende Spitzabrechnung.

Nicht hinnehmbar ist aus haushaltsrechtlicher Sicht, wenn die Auszahlungen erst nach Ablauf der in § 18a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 im Gesetz genannten Antragsfrist 2025 (zu weiteren Bedenken wegen dieser Frist vgl. oben) erfolgen würden. Für 2020 geplante bzw. schon generierte Beitragseinzahlungen in den Gemeinden, die unter Berücksichtigung der Frist zur Erstattung an die Bürger bis zum 31.12.2021 entfallen würden, ergäbe sich zwischenzeitlich ein nicht gedeckter Liquiditätsbedarf.

Für die Haushalte der Gemeinden muss mit dem Gesetz die erforderliche Planungssicherheit geschaffen werden. Es muss für die Gemeinden erkennbar sein, wann die Erstattungen des Landes in welcher Höhe fließen, um abzuschätzen, ob eine kurzfristige Kreditierung im investiven Bereich erforderlich wird. Letzteres würde voraussetzen, dass der Gesetzgeber auch die Folgekosten einer Zwischenfinanzierung durch Kredite in seine Erstattungsregelung einbezieht.

Art. 2 GE, Änderung § 99 Abs. 2 KVG LSA

Eine Änderung des § 99 Abs. 2 KVG LSA ist entbehrlich, soweit man die Beitragserhebung für noch abzurechnende Maßnahmen nicht in das Ermessen der Gemeinden stellt (vgl. dazu oben unter § 18a Abs. 1 Satz 3).

Zielstellung dieser Änderung ist es, die Entscheidung über den Verzicht auf eine Beitragserhebung nicht an den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen des KVG LSA scheitern zu lassen und tatsächlich in das Ermessen der Vertretung zu stellen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sind die Gemeinden unabhängig von § 99 Abs. 2 KVG LSA gezwungen, ihre Investitions(re)finanzierung sicherzustellen (§ 98 Abs. 4 KVG LSA sowie §§ 8 Abs. 3 und 25 Abs. 3 KomHVO).

Allein im Haushaltsjahr 2020 führt ein Verzicht auf die Beitragserhebung in Ausübung des über § 18a Abs. 1 KAG LSA zugestandenen Ermessensspielraums dazu, dass die Finanzierung der Investitionen nicht mehr sichergestellt ist. Zwischenzeitlich wäre es administrativ auch nicht mehr möglich, dies über einen Nachtragshaushalt z. B. durch eine weitere Kreditermächtigung zu realisieren. Damit ist aus Finanzierungsgründen eine Beitragserhebung geboten und müsste wohl auch unabhängig von § 99 Abs. 2 KVG LSA kommunalaufsichtsrechtlich durchgesetzt werden. Das Gleiche ist für 2021 der Fall, soweit eine Erweiterung der Kreditermächtigung nicht möglich ist.

Art. 3, § 1 GE

Das Volumen für den beabsichtigten Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 15 Mio. Euro ist absolut unzureichend. Wir fordern den Gesetzgeber auf, die erforderlichen Kompensationsleistungen nach sachgerechten Kriterien, zukunftsorientiert zu ermitteln und erwarten, dass der Gesetzgeber hier seiner verfassungsrechtlich gebotenen, gesteigerten Begründungspflicht nachkommt und den Mehrbelastungsausgleich entsprechend seiner grundlegenden Ermittlungen ausgestaltet.

Den Gemeinden wird mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge das Recht genommen, Beiträge zur Refinanzierung der ihnen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA als pflichtige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zugewiesenen Straßenbaulast einzunehmen. Das Gesetz trifft damit zwar nicht die gemeindliche Aufgabe, aber deren Refinanzierung. Dies stellt einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, hier in Gestalt der Abgabenhöhe der Kommunen, dar (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG; Art. 87 Abs. 1, 88 Abs. 3 LVerf LSA).

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln. Dabei bedeutet Eigenverantwortlichkeit, ohne staatliche Reglementierung über die Art und Weise der Aufgabenerledigung zu entscheiden, wozu auch die Frage der Finanzierung gehört. Ein Eingriff in das bestehende Rechtsgefüge bedarf einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Dazu ist das Interesse des Landes an einer Ausnutzung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums zur finanziellen Entlastung der Grundstückseigentümer auf der einen Seite und der Abgabenhöhe und Finanzausstattung der Kommunen zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung auf der anderen Seite abzuwägen. Da das Land das Ausmaß seines Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nicht reduzieren kann, ohne sein angestrebtes Ziel zu verfehlen, kommt als Mittel zur Herbeiführung der Angemessenheit nur ein geldlicher Kompensationsausgleich in Betracht.

Wenn den Gemeinden ihre Souveränität in der Aufgabenwahrnehmung erhalten werden soll, muss der Landesgesetzgeber dafür Sorge tragen, dass aus der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge keine Entscheidungszwänge, wie der Verzicht auf Ausbaumaßnahmen oder die Refinanzierung mittels Mehrabschöpfung kommunaler Steuerquellen bei den Gemeinden, entstehen. Es ist unverzichtbar, dass der Landesgesetzgeber die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltungsträger dadurch wahrt, dass er ihnen die wirtschaftliche Basis erhält und sichert. Weil der Entzug einer Beitragsfinanzierung für den Straßenausbau für die kommunale Haushaltswirtschaft eine essenzielle Größenordnung hat und das regelmäßig knapp bemessene Budget für Selbstverwaltungsaufgaben betrifft, steht der Landesgesetzgeber unter einem Ausgleichszwang (vgl. Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LVerf LSA).

Bei einer Kompensation über einen Mehrbelastungsausgleich besteht die Aufgabe des Gesetzgebers darin, den Bedarf zu ermitteln. Erforderlich ist, dass er sich dabei den tatsächlichen Bedarfen der Gemeinden substanziell annähert.

Dazu ist eine gewichtete und bewertete Analyse der kommunalen Bedarfe durchzuführen. Der Gesetzgeber muss für eine Bedarfsermittlung auf der Grundlage der gegebenen und zu erzielenden Einnahmen sowie tatsächlicher und erwartbarer Kostenlasten der Gemeinden bei Erfüllung ihrer Aufgaben taugliche Parameter ermitteln und wertend gewichten. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber bei der Ermittlung des in Höhe von 15 Mio. Euro veranschlagten Mehrbelastungsausgleichs ab dem Jahr 2022 diese Grundsätze angewandt und sich so den tatsächlichen Bedarfen der Kommunen substanziell angenähert hat. Weder dem Gesetzesentwurf noch seiner Begründung sind konkrete Angaben zu den erwartbaren Kostenlasten zu entnehmen. Ebenso fehlen konkrete Ermittlungen zum Umfang und Zustand des gemeindlichen Straßennetzes in Sachsen-Anhalt oder auch zur Höhe des Investitionsstaus in die kommunale Verkehrsinfrastruktur.

Nach den Hochrechnungen im oben angesprochenen Gutachten des Difu entfallen ca. 3,44 Mrd. Euro auf Investitionen für Straßenausbaumaßnahmen. Hieraus lässt sich bis 2025 ein jährlicher Investitionsbedarf in Straßenausbaumaßnahmen von über 570 Mio. Euro ableiten.

Diese Bedarfe muss der Landesgesetzgeber bei der Ermittlung der vom Land zu übernehmen- den Kompensation für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, die gegenwärtig zumin- dest einen Teil derartiger Investitionskosten decken, angemessen berücksichtigen.

Das Gutachten stellt zudem fest, dass sich lediglich 31 v. H. der gemeindlichen Straßen in ei- nem guten oder sehr guten Zustand befinden. Dem stehen 37 v. H. gemeindliche Straßen in einem schlechten bzw. sehr schlechten Zustand gegenüber.

Nachfolgende Beispiele, die auf tatsächlichen Angaben aus unserer Mitgliedschaft beruhen, sollen das zukünftig zu erwartende Ausmaß der zu erwartenden Unterfinanzierung verdeutli- chen:

Landkreis/ Gemeindegröße	Im Haushaltsplan geplante Straßenausbaubeiträge	Überschlägig erwartende Erstattung <i>(genaue Berechnungen sind wegen der im GE fehlenden Kriterien bzw. deren fehlender Gewichtung nicht möglich)</i>
LK Harz Gemeinde mit ca. 8.000 Einwohnern	565.800 Euro	ca. 45.000 Euro (bei Verteilung der 15 Mio. Euro analog Investitionspau- schale)
LK Jerichower Land Gemeinde mit ca. 14.000 Einwohnern	100.000 Euro	64.000 (bei Verteilung der 15 Mio. Euro gleichmäßig auf alle 233 Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden)
LK Wittenberg Gemeinde mit ca. 10.000 Einwohnern	700.000 Euro	ca. 70.000 Euro (bei Verteilung der 15 Mio. Euro ausschließlich anhand der Einwohner)

Die Beispiele verdeutlichen, dass - sollte dieses Gesetz so in Kraft treten - in vielen Gemein- den teilweise über Jahre hinweg kein Straßenausbau mehr möglich sein wird.

Wenn es sich zudem um Gemeinschaftsmaßnahmen handelt, die von den Gemeinden ohne Straßenausbaubeiträge oder angemessene Kompensation nicht finanziert werden können, zeigt sich, dass die Reichweite dieses Gesetzes weit über den kommunalen Straßenbau hin- ausgeht und auch deshalb einer angemessenen Kompensationsregelung bedarf.

Der Mehrbelastungsausgleich muss alle straßenbaubeitragspflichten Maßnahmen erfassen, die nicht vom Erstattungsanspruch nach Art. 1 Nr. 6 GE; 18 a Abs. 4 umfasst sind.

Wir schlagen nachfolgende Formulierung vor:

„Die Gemeinden erhalten einen Mehrbelastungsausgleich zum Ausgleich dafür, dass sie einmalige oder wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen für erforderliche Straßenbaumaßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen, soweit nicht ein Anspruch auf Erstattung der Beitragsausfälle nach § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge besteht.“

Der Gesetzentwurf knüpft gegenwärtig für den Mehrbelastungsausgleich an Maßnahmen an, für die ein Vergabeverfahren ab dem 10.09.2020 eröffnet wurde. Wir halten das Anknüpfen an den Zeitpunkt des Vergabeverfahrens neben den bereits zu Art. 1 Nr. 6; § 18a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 dargelegten Gründen auch deshalb für nicht sachgerecht, weil es in den Gemeinden auch Straßenbaumaßnahmen gibt, für die ein Vergabeverfahren nicht erforderlich ist.

Zudem ist es nicht sachgerecht, den Mehrbelastungsausgleich erst ab dem Jahr 2022 aufzusetzen. Es muss bedacht werden, dass die Gemeinden ihre Straßenbaumaßnahmen häufig mittels Vorausleistungen finanzieren. Bereits geplante Straßenbaumaßnahmen, mit deren Umsetzung bisher noch nicht begonnen wurde, könnten ggf. nicht durchgeführt werden, wenn den Gemeinden eine erforderliche und angemessene Kompensation nicht sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entweder mittels direktem Erstattungsanspruch oder aus dem Mehrbelastungsausgleich gewährt wird.

Wir schlagen in Abkehr des im Gesetzentwurf vorgesehenen pauschalen Mehrbelastungsausgleichs einen fallbezogenen Ausgleich vergleichbar dem Thüringer Modell vor.

Die in Art. 3; § 1 Satz 2 GE geregelten Kriterien sind nicht geeignet, eine angemessene, konnexitätsgerechte Kompensation der Beitragsausfälle zu gewährleisten. Der Refinanzierungsbedarf wird maßgeblich von den Kosten der jeweiligen Baumaßnahme bestimmt, die weder durch die Fläche des Gemeindegebietes, noch von den Einwohnern, noch allein von der Länge der Straße abhängig sind.

Die Flächen der in der Straßenbaulast der Gemeinden stehenden Anlagen, deren Zustand, zugehörige Nebenanlagen, die vorzufindenden Umweltbedingungen, insbesondere Bodenverhältnisse und Naturschutzbelange sind hierfür ebenso maßgeblich, wie die von den Gemeinden nicht zu beeinflussende rasante Steigerung der Baukosten. Im Übrigen sind Ausbaubedürfnisse und der Sanierungsstau einzelner Gemeinden sehr unterschiedlich ausgeprägt, was ebenfalls eine fallbezogene Betrachtung einer notwendigen Kompensation erfordert.

Die Einbeziehung eines Einwohnerparameters führt vor dem Hintergrund der aktuellen demografischen Entwicklung dazu, dass insbesondere Gemeinden mit großen Einwohnerverlusten bei der Finanzierung zunehmend benachteiligt werden, während die größeren Städte und insbesondere deren Umlandgemeinden tendenziell davon profitieren. Unabhängig davon kommt das Gutachten des Difu zu dem Ergebnis, dass ein signifikanterer Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Länge des örtlichen Straßennetzes besteht als zwischen Fläche und Straßenlänge.

Kritisch ist auch der Parameter der nach dem Bestandsverzeichnis gem. § 4 StrG LSA erfassten Straßenlängen. Zunächst einmal sind, wie bereits ausgeführt, nicht allein die Straßenlängen für die Kosten eines Ausbaus maßgeblich. Andererseits ist dem Gesetzgeber bekannt, dass diese Bestandsverzeichnisse in vielen Gemeinden noch nicht (vollständig) vorliegen. Jedenfalls bestehen erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der Frage, ob der Gesetzgeber wohl wissend, dass für ein Refinanzierungsparameter keine flächendeckenden, belastbaren Zahlen vorliegen, hieran die Ermittlung einer dem Konnexitätsprinzip entsprechenden Kompensationsleistung knüpfen darf.

Am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Nebenanlagen klassifizierter Straßen, für die die Gemeinden gem. § 5 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 42 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ebenfalls Straßenbaulasträger sind und bisher Beiträge erheben konnten, nicht Bestandteil des nach § 4 Abs. 2 StrG LSA zu erstellenden Bestandsverzeichnisses sind.

Davon ausgehend erscheint ein pauschaler Ausgleich nicht geeignet, zukünftig die Ausfälle der Straßenausbaubeiträge in den Gemeinden angemessen zu kompensieren. Kann der Landesgesetzgeber den oben geforderten Ermittlungsaufwand nicht mit angemessenem Aufwand betreiben, ist es erforderlich, eine Regelung zu finden, die die Refinanzierungsbedürfnisse der

Gemeinden realitätsnah abbildet, sich beispielsweise also an der derzeitigen Ermittlung der straßenbaubeitrags- und umlagefähigen Aufwendungen orientiert. Denkbar wäre ein Anknüpfen an die bei den Gemeinden existierenden Straßenbaubeitragsatzungen oder eine landesrechtliche Regelung in Anlehnung an die aktuelle Verfahrensweise bei der Beitragsermittlung.

Weiterer Regelungsbedarf

Wir bitten wir darum, die Kleinbetragsregelung in § 14 Abs. 1 KAG LSA anzupassen. Bisher sieht die Regelung vor, dass davon abgesehen werden kann, kommunale Abgaben festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Der Betrag von fünf Euro wird als nicht mehr zeitgemäß betrachtet, zumal § 31 KomHVO wie zuvor auch schon § 31 GemHVO Doppik den Kommunen ermöglicht, davon abzusehen, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfes der Fraktion DIE LINKE:

Art. 1 Nr. 1 - 3; Änderungen § 6 Abs. 1 KAG LSA; Aufhebung § 6a und § 6d Abs. 2 bis 5 KAG LSA

Die Regelungen richten sich auf die Abschaffung der einmaligen und wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge. Insoweit verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen zum Entwurf der Koalitionsfraktionen.

Art. 1 Nr. 4; Änderungen § 7 KAG LSA

Die Änderungsvorschläge resultieren als Folgeänderung aus den vorhergehenden Vorschlägen, ohne dass damit eine Rechtsänderung verbunden wäre.

Art. 1 Nr. 5, Änderungen § 13a Abs. 2 und 3 KAG LSA

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum entsprechenden Änderungsvorschlag Koalitionsfraktionen unter Art. 1 Nr. 5 GE.

Art. 1 Nr. 6, Ergänzung § 18 KAG LSA

Der neue § 18 Abs. 3 Satz 1 gibt einen Stichtag für die Abschaffung der Beiträge den 31.12.2018 vor. Anknüpfungspunkt soll die Festsetzung der Beiträge durch Bescheid bis zu diesem Stichtag sein.

Dieser Anknüpfungszeitpunkt erscheint willkürlich und wird abgelehnt.

Einerseits ist der Festsetzungszeitpunkt das Datum der Erstellung des Bescheides. Dieser Zeitpunkt sagt nichts darüber aus, ob ein Bescheid die Behörde tatsächlich verlassen hat. Möglich wäre sicherlich ein Anknüpfen an die Bekanntgabe des Bescheides; allerdings ist kein sachlicher Grund erkennbar, bei Abrechnung einer Maßnahme die Grundstückseigentümer, deren Beitrag bis zum 31.12.2018 bekanntgegeben wurde anderes zu behandeln, als diejenigen, deren Beitrag (zufällig) erst nach diesem Stichtag bekanntgegeben wurde.

Richtigerweise knüpft der Entwurf der Koalitionsfraktionen an das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten an.

§ 18 Abs. 3 Satz 2 - 5 regeln die Aufhebung von Straßenbaubeitragsbescheiden und Vorausleistungsbescheiden sowie der Erstattung der Zahlungen. Wie dem Entwurf der Koalitionsfraktionen fehlen auch diesem Gesetzentwurf weitere Regelungen, wie zum Beispiel der Umgang mit Ablöseverträgen oder mit Stundungszinsen im Falle gewährter Stundungen auf zu erstattende Beiträge. Auf unsere entsprechenden Ausführungen zum Entwurf der Koalitionsfraktionen wird verwiesen. Die Regelung zur Erstattung ist zudem zu unbestimmt. Es fehlen hier auch Bestimmungen zur Verzinsung der Erstattungsbeiträge.

§ 18 Abs. 4 enthält eine Erstattungsregelung für Vorausleistungen, die vor dem Stichtag erhoben worden. Auch diese Regelung offenbart nochmals die sachlichen Widersprüchlichkeiten, wenn man die Stichtagsregelung an den Bescheid knüpft. Ohne dass die sachlichen Beitragspflichten zeitnah entstanden sein müssten, werden die Vorausleistungszahler den Beitragszahlern gleichgestellt. Zudem fehlt eine Regelung zum Verhältnis zu § 6 Abs. 7 Satz 3 KAG LSA der bestimmt, dass der Vorausleistungszahler die Vorausleistung zurückverlangen kann, wenn die sachliche Beitragsschuld nicht drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides entstanden ist.

§ 18 Abs. 5 schafft einen Erstattungsanspruch auf die den Gemeinden unmittelbar entgangenen Beiträge.

Grundsätzlich sachgerechter als im Entwurf der Koalitionsfraktionen erscheinen die für das Entstehen des Anspruchs definierten Voraussetzungen. Es ist zu begrüßen, dass der Erstattungsanspruch an das Vorliegen einer Straßenbaubeitrags- und Haushaltssatzung anknüpft und nicht allein die Einleitung des Vergabeverfahrens zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auch den Beginn der technischen Umsetzung genügen lässt. Wir bewerten diesen Vorschlag als beispielgebend für eine denkbare Erstattungsregelung.

Soweit der Beginn der technischen Umsetzung mit eigenem Personal nicht auch z. B. die einem Vergabeverfahren vorgeschaltete Planung umfasst - so unser Verständnis -, sollte die Formulierung erweitert werden. Jede im Haushaltsplan ausgewiesene Maßnahme, die bereits begonnen wurde, muss Gegenstand einer Erstattungsregelung der durch die Gesetzesänderung entfallenden Beiträge sein.

Nochmals zeigen sich, insbesondere ab § 18 Abs. 5 Satz 4 die Widersprüchlichkeiten dieses Gesetzentwurfs. Anders als die Stichtagsregelung für die Abschaffung der Beiträge soll die Erstattungsregelung nunmehr, was grundsätzlich sachgerecht erscheint, an das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten anknüpfen bzw. an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt.

§ 18 Abs. 5 Satz 5 regelt den Umfang der Erstattungen, wenn sachliche Beitragspflichten bis zum Stichtag der Abschaffung noch nicht entstanden waren. Da die Stichtagsregelung aber nicht an das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten anknüpft, fehlt – wenngleich die Gesetzesbegründung dazu ausführt – eine gesetzlich fixierte Aussage zum Verhältnis des § 18 Abs. 5 Satz 5 zur Regelung des § 18 Abs. 4 – Behalten dürfen der Vorausleistungen, fiktive Abrechnung der Bescheide bis spätestens 31.12.2025.

§ 18 Abs. 5 Satz 6 ist unverständlich. Sind Aufwendungen für die Planung und Vorbereitung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen etwas anderes als Aufwendungen für den Beginn der technischen Umsetzung (§ 18 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3)? Satz 3 definiert die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch. U. E. sind die in Satz 6 gemeinten Aufwendungen immer auch

durch Satz 1 erfasst. Positiv sehen wir, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich eine Regelung zum Grunderwerb trifft.

§ 18 Abs. 5 Satz 8 ff. regeln die Herkunft der Mittel für die Erstattungen und eine Verordnungsermächtigung für das Verfahren.

Wir lehnen es ab, dass unmittelbare Erstattungen für den Entfall der Straßenausbaubeiträge aus Mitteln des Ausgleichsstockes beglichen werden sollen.

Aus dem Ausgleichsstock werden gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 FAG LSA Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Diese Mittel sind grundsätzlich an die durch das FAG LSA vorgegebenen Zwecke gebunden. Will der Landesgesetzgeber die Straßenausbaubeiträge abschaffen, muss er den Gemeinden diejenigen Beiträge vollständig erstatten, die ihnen unmittelbar durch diese Gesetzesänderung entgehen. Dafür hat er aus Konnexitätsgründen gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. (vgl. die Ausführungen dazu beim Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen).

Artikel 2, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen die zukünftigen Kompensationszahlungen für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge geregelt werden.

Anders als bei dem Entwurf der Koalitionsfraktionen ist aus der Gesetzesbegründung erkennbar, welche Überlegungen der Höhe der Kompensationszahlungen im Entwurf der Fraktion DIE LINKE zu Grunde liegen; die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in den Jahren 2015 - 2017 sowie eine Prognose der zukünftig wegfallenden Einnahmen unter Rückgriff auf den durch den Minister für Landesentwicklung und Verkehr bezifferten Investitionsstau bei Kreisstraßen in Höhe von 800 Mio. Euro.

Allerdings sind diese Überlegungen nicht ausreichend, um den tatsächlichen Refinanzierungsbedarf der Städte und Gemeinden für zukünftig anstehende Straßenausbaumaßnahmen zu bemessen. Auch hier gilt: Bei einer Kompensation über einen Mehrbelastungsausgleich besteht die Aufgabe des Gesetzgebers darin, den Bedarf zu ermitteln. Erforderlich ist, dass der Landesgesetzgeber sich den tatsächlichen Bedarfen der Gemeinden substanziell annähern muss. Vonnöten ist eine gewichtete und bewertete Analyse der kommunalen Bedarfe. Dafür ist eine rückwirkende Betrachtung nicht ausreichend. Vielmehr muss der Gesetzgeber für eine Bedarfsermittlung auf der Grundlage der gegebenen und zu erzielenden Einnahmen sowie tatsächlicher und erwartbarer Kostenlasten der Gemeinden bei Erfüllung ihrer Aufgaben taugliche Parameter ermitteln und wertend gewichten.

Auch wenn die Kompensation mit einer Höhe von 27 Mio. Euro nahezu doppelt so hoch ausfällt, wie der von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Mehrbelastungsausgleich, was durchaus als Schritt in die richtige Richtung zu bewerten wäre, gehen wir dennoch davon aus, dass auch diese Höhe nur unzureichend bemessen und in jedem Fall deren Ermittlung nicht ausreichend belegt ist. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

Auch hinsichtlich der Verteilparameter, die anknüpfen an die Verteilung der Investitionspauschale ist zu kritisieren, dass dieser Verteilung keinerlei Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Lasten der einzelnen Gemeinden zu Grunde liegt. Auch hierzu verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

Insgesamt bestehen auch gegen den Kompensationsvorschlag im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE erhebliche Bedenken.

Wir bleiben deshalb bei unserem Vorschlag, in Abkehr der in den Gesetzentwürfen vorgesehenen pauschalen Mehrbelastungsausgleiche einen fallbezogenen Ausgleich vergleichbar dem Thüringer Modell zu entwickeln.

Für weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt